



Veranstaltungsreferat

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres

8011 G r a z

Bearbeiter: Barbara Baumgartner
Tel.: (03462) 2606-222
Fax: (03462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ.: 2.1-94/2013

Deutschlandsberg, am 08.11.2013

Ggst.: Stellungnahme zum 2. Entwurf der
Steiermärkischen Veranstaltungssicherheits-
verordnung 2013 (VSVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg dürfen zu o.a. Entwurf folgende Anregungen übermittelt werden:

Die höchstmögliche Sicherheit bei Veranstaltungen gewährleisten zu wollen ist grundsätzlich nachvollziehbar und ohne Zweifel auch im Sinn der Veranstalter. Der gegenständliche Entwurf unterscheidet jedoch kaum zwischen Großveranstaltungen, die ohnedies von fachkundigen Planern durchgeführt werden und jenen von örtlichen Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts, die Feste unter anderem zur unterstützenden Finanzierung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit organisieren.

Um die Durchführung der Verordnung gewährleisten zu können wäre es sinnvoll, den Geltungsbereich der Vorgaben an eine aufsteigende Personenanzahl und die Art der Veranstaltung zu koppeln. Eine tabellarische Aufzählung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen bei einer Personenanzahl „x“ in Verbindung mit der Veranstaltungsart „y“ würde den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit geben den Veranstaltern kompetente Hilfestellung zu leisten und sie nicht mit einer Flut von Vorschriften zu konfrontieren und diese damit oftmals zu überfordern.

Sollte es zu keiner Vereinfachung der Verordnung kommen steht zu befürchten, dass viele regionale Kleinveranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden. „Kreative“ Organisatoren werden ohne Zweifel auch versuchen, die Merkmale ihrer Veranstaltung soweit zu verändern um in eine Ausnahmeregelung gem. § 1 Abs. 2 StVAG, LGBI. 88/2012 zu fallen - ob dies dem Grundgedanken der Sicherheit entspricht sei dahin gestellt.

Allgemein ist zum Entwurf auszuführen, dass er auch in seiner überarbeiteten Fassung in keiner Weise der angekündigten Checkliste entspricht, die im besten Fall dem Antrag als Beilage hätte hinzugefügt werden können.

Zu den einzelnen Punkten:

zu § 23) Bezüglich der Bedingungen in Bezug auf die Verwendung von Flüssiggas geht nicht hervor, ob diese mit oder ohne Verbraucher zur Anwendung kommen.

zu § 25 Abs. 2) Welche Erfordernisse machen eine Einfriedung einer gesamten Wasserfläche mit einem standsicheren Zaun notwendig? Wäre der Einsatz eines spezifischen Rettungsdienstes auch ausreichend? Eine diesbezügliche Erklärung sollte zum mindestens in die Erläuterungen einfließen.

Zu § 31) Aus den Bestimmungen geht nicht hervor, wie mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 umgegangen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen aus Deutschlandsberg!

Der Bezirkshauptmann:
In Vertretung:

Barbara Baumgartner eh.
Unterschrift im Original im Akt



Das Land
Steiermark

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at/>